

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 14. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Medizintechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte, interdisziplinäre Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in Ingenieurpositionen tätig zu werden, in denen neben den medizinischen-technischen Grundlagen auch vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Informatik, Elektrotechnik, Fertigungstechnik und Regulatory Affairs erwerben. Es wird besonderer Wert auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung gelegt. Berufsmöglichkeiten bieten sich in Industrieunternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(2) Das Studium der Medizintechnik vereint technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden und medizinischem Basiswissen. Dabei wird insbesondere auch auf die, für die Produktentwicklung relevanten, Zulassungsverfahren eingegangen. Ein breit angelegtes Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht es den Studierenden, ihr Ausbildungsprofil entsprechend ihren persönlichen Interessen und den Anforderungen unterschiedlicher Berufsfelder gezielt zu vertiefen.

(3) Die Tätigkeiten im Berufsfeld erfordern die Fähigkeit, komplexe technische Fragestellungen zu analysieren und ganzheitliche und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln. Neben fachlicher Kompetenz sollen Flexibilität, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Grundlagen der Projekt- und Mitarbeiterführung gefördert werden. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Problemstellungen aus dem Bereich der Medizintechnik unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu lösen.

(4) Der Studiengang kann auch als Duales Studium mit vertiefter Praxis sowie im Rahmen eines Verbundstudiums studiert werden (zusätzliche Berufsausbildung). Sowohl für das Duale Studium mit vertiefter Praxis als auch für das Verbundstudium sollten zu Studienbeginn zwischen den Studierenden, der Hochschule und dem Unternehmen gesonderte Verträge geschlossen werden. Spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters müssen die Verträge geschlossen sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studium umfasst sechs theoretische Studienplansemester und ein studienbegleitendes Praktikum im Umfang von einem Studienplansemester.
- (2) Das studienbegleitende Praktikum kann wahlweise als durchgehendes Praxissemester oder in Form von Praxisphasen absolviert werden.
- (3) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen zu den Modulen „Technische Mechanik: Statik“ und „Mathematik 1“ abzulegen. Überschreitet die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zudem ist zum Eintritt in das dritte Studienplansemester und zum Weiterstudium nur berechtigt, wer mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Für Dual Studierende sind Projektarbeiten vorgesehen, die in enger Abstimmung mit den Partnerunternehmen durchgeführt werden. Hierfür werden insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkte, davon fünf ECTS-Leistungspunkte aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und fünf ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen, vergeben. Der fachliche Inhalt einer Projektarbeit orientiert sich am Lehrinhalt des jeweiligen Studienabschnitts, in welchem die Projektarbeit durchgeführt wird.
- (5) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule müssen mit jeweils einem Gesamtumfang von 28 ECTS-Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für Medizintechnik entsprechend dem Studienplan belegt werden.
- (6) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.
- (3) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule können einer der Vertiefungsrichtungen Regulatory Affairs, Informatik, Fertigung und Werkstoffe oder Elektrotechnik zugeordnet sein. Wenn aus einer Vertiefungsrichtung wenigstens 15 ECTS gewählt worden sind, wird diese auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, näheres dazu ist im Studienplan geregelt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte, Unterrichtssprache und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
 2. die Ziele und Inhalte des studienbegleitenden Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
 3. die Ziele und Inhalte des Dualen Studiums in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Gestaltung des Praxisbezugs und die ECTS-Leistungspunkteanzahl;
 4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
 5. nähere Bestimmungen zum Aufbau der Bachelorarbeit.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Vorpraxis und studienbegleitendes Praktikum

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens acht Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Beginn des studienbegleitenden Praktikums erfolgen.
- (3) Das studienbegleitende Praktikum umfasst eine berufsnähe, betreute praktische Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Es kann zeitlich zusammenhängend im fünften Studienplansemester abgeleistet werden. Alternativ hierzu ist es auch möglich, das studienbegleitende Praktikum ab dem dritten Studienplansemester in Praxisphasen, während der vorlesungsfreien Zeiten, abzuleisten, wobei ein Praxisblock mindestens vier Wochen beträgt. Das studienbegleitende Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Das studienbegleitende Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einer bzw. einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des studienbegleitenden Praktikums.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung (Gewichtung bei der Bewertung der Bachelorarbeit: 15% mündliche Prüfung und 85% schriftliche Ausarbeitung) ein. Voraussetzung für das Bestehen

der Bachelorarbeit ist sowohl eine mindestens ausreichende Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung als auch der mündlichen Prüfung.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Es ist ein individueller Studienfortschrittsplan mit der Fachstudienberatung zu vereinbaren.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Die in der Anlage mit der entsprechenden Fußnote gekennzeichneten Module tragen nur mit der halben ECTS-Leistungspunktezahl zur Endnote bei. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement, gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufgenommen haben, setzen ihr Studium auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, nach der sie bislang studiert haben, fort.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the bachelor's degree programme in Medical Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

Required Courses

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS <i>credits</i>	Art der Lehr- veran- staltung 1) <i>Mode of instruction</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Rege- lungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission requirements for exam</i>	
1100	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	8	10	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 6) 10% 10)
1200	Informatik Grundlagen <i>Computer Science Fundamentals</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
1300	Technisches Zeichnen und CAD <i>Engineering Drawing, CAD</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
1400	Technische Mechanik 1: Statik <i>Engineering Mechanics 1: Statics</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
1500	Elektrotechnik 1 <i>electrical engineering 1</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
2100	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
2300	Grundlagen Chemie <i>Basic Chemistry</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 6) 10% 10)
2400	Technische Mechanik 2: Elastostatik und Festigkeitslehre <i>Engineering Mechanics 2: Mechanics of Materials</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
2500	Fertigungstechnik und Werk- stoffkunde <i>Manufacturing Engineering & Materials Science</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 10)
2600	Hardwarenahe Programmierung <i>Embedded Programming</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 6) 20%
2700	Elektrotechnik 2 <i>Electrical Engineering 2</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3) 6) 10% 10)
3100	Anatomie & Physiologie 1 <i>Anatomy and Physiology 1</i>	4	5	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
3200	Medizinische Gerätetechnik <i>Medical Device Technology</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
2200	Physik 1 <i>Physics</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo	5)	3) 6) 10% 10)
3300	Polymere Werkstoffe <i>Polymer Materials</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo	5)	3)
3400	Mikrocomputertechnik <i>Microcomputer Technology</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo	4)	3)

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS <i>credits</i>	Art der Lehr- veran- staltung 1) <i>Mode of instruction</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Rege- lungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission requirements for exam</i>	
3500	Signale & Systeme <i>Signals and Systems</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo	5)	3)
4100	Anatomie & Physiologie 2 inkl. Biome- chanik <i>Anatomy & Physiology 2 incl. Biomechanics</i>	6	5	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
4200	Studiendesigns <i>Study designs</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
4300	Regulatory Affairs & Qualitätsmanag- ment <i>Regulatory Affairs & Quality Management</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
4400	Biokompatible Werkstoffe <i>Biocompatible materials</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
4500	Berechnung und Simulation <i>Engineering Computation and Simulation</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
4600	Kontinuierliche Regelungstechnik <i>Continuous Control Systems</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo	5)	3)
6100	Projektarbeit <i>Project Thesis</i>	-	5	S	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
6200	Medizintechnische Produktentwick- lung & technische Dokumentation <i>Medical Product Desig & technical docu- mentation</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
6300	Medizintechnische Fertigungs-verfah- ren und Reinraumtechnik <i>Medical Manufacturing Methods and Clean-Room Technology</i>	4	5	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
7100	Recht & Patente <i>Law and patents</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo		3)
MT- FWPM	FWPM (MT) <i>Technical Elective (MT)</i>	-	28	-	P		7) 8)
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	wA (40-80 Seiten) und mdlP 20-40 min		12)

180

2. Studienbegleitendes Praktikum

Industrial Internship

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS credits	Art der Lehr- veran- staltung 1) <i>Mode of in- struction</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>	Ergänzende Rege- lungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission requirements for exam</i>
SP	Studienbegleitendes Praktikum <i>Primary Internship</i>	-	24	Pr	PB	9)
PLV 1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 1 <i>Seminars supplementing the internship 1</i>	1	1	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo oder SV oder mdlP 20- 40 min	3) 11)
PLV 2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 2 <i>Seminars supplementing the internship 2</i>	1	1	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo oder SV oder mdlP 20- 40 min	3) 11)
PLV 3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 3 <i>Seminars supplementing the internship 3</i>	2	2	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo oder SV oder mdlP 20- 40 min	3) 11)
PLV 4	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 4 <i>Seminars supplementing the internship 4</i>	3	2	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo oder SV oder mdlP 20- 40 min	3) 11)
			30			

3. Erklärung der Fußnoten:

footnotes

- Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Faculty Council.
- Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.
- Für PStA und PA: Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
For PStA and PA: On time submission is necessary to pass.
- Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist ein Teilnahmenachweis (TN) für das Praktikum.
Prerequisite for admission to the exam is proof of participation (TN) in the lab component of the course.
- Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNmE).
Prerequisite for admission to the exam is proof of successful completion of the lab component of the course, where the lab is graded on a pass/fail basis.
- Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können Bonusleistungen abgelegt werden, die additiv zur Gesamtleistung beitragen, aus der die Note der „schrP“, „eIP“ oder „PStA“ berechnet wird. Maximal erzielbar ist der angegebene Prozentsatz der Gesamtleistung. Auch ohne Bonus kann die Note 1,0 erzielt werden.
Midterm exams (MTP) provide the option for bonus points, which are added to the overall score from which the grade for the "schrP", "eIP" oder "PStA" is calculated. The maximum achievable bonus is the specified percentage of the overall performance. A grade of 1.0 is still possible without bonus points.
- Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
The catalogue of technical elective modules is decided by the Faculty Council based on § 5 for each semester and defined

in the Plan of Studies.

- 8) Bei Dualem Studium soll in der Modulgruppe MG-FWPM eine Projektarbeit im Umfang von 5 ECTS in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen belegt werden, wodurch sich insgesamt 10 ECTS in der Projektarbeit ergeben.

In the case of a dual study programme, one 5-credit technical elective (FWPM) should be a module of project work completed in cooperation with a company, for a total of 10 credits of project activity.

- 9) Bestehenserhebliche Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praxisberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs, sowie die Bewertung des Praxisberichts mit „bestanden“.

Criteria for passing: timely submission of the internship report and the internship certificate from the supervising company, and the assessment of the report as "passed".

- 10) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote trägt das Modul nur mit der Hälfte der ECTS bei.

Only half of the ECTS credits for this module count toward the final grade.

- 11) Prädikatswertung: Bestanden / nicht bestanden.

Module graded on a pass/fail basis.

- 12) Umfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung ohne Titelseiten, Verzeichnisse und Anhänge; Abweichungen sind nach Absprache möglich.

Length requirement for bachelor's thesis is in reference to technical content only, excluding title pages, indices, and appendices; exceptions are possible with prior approval.

4. Erklärung der Abkürzungen:

abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>bachelor's thesis project</i>
ECTS	=	European credit transfer system <i>credit points</i>
eIP	=	elektronische Prüfung <i>computer-based exam</i>
Ex	=	Exkursion <i>field trip</i>
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>technical elective</i>
HA	=	Hausarbeit <i>research paper (term paper)</i>
LNmE	=	Leistungsnachweis mit Erfolg <i>successful completion of requirements (for pass/fail course component)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>passed</i>
min	=	Minuten <i>minutes</i>
MTB	=	Midterm Prüfung <i>midterm exam</i>
P	=	Prüfungen <i>examinations</i>
PA	=	Projektarbeit <i>semester-long research or design project</i>
PB	=	Praxisbericht <i>internship report</i>
Pr	=	Praktikum <i>lab course</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-style instruction</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>oral presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>contact hours per week</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>proof of participation</i> <i>(to confirm completion of an ungraded but mandatory component of the course)</i>
Ü	=	Übung <i>recitation (practical problem solving/exercise session)</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>written scientific thesis</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>prerequisites for admission to an exam</i>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 10.06.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14.07.2026

Rosenheim, den 14. Juli 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 14.07.2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 14.07.2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link: <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.07.2026